Vereinbarung der Vergütungshöhe

nach § 2 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Für die ärztliche Untersuchung/Behandlung bei

Name, Vorname Geburtsdatum

Straße, PLZ, Ort

werden abweichend von § 5 der Gebührenordnung für Ärzte nach eingehender Erörterung der Behandlungsmaßnahmen für folgende Leistungen folgende Steigerungssätze vereinbart:

Datum	GOÄ-Nr.	Leistungsbezeichnung	Anzahl	Steigerungssatz	Betrag
	1	Beratung	1	2,3	10,72 €
	5	Untersuchung	1	2,3	10,72 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €
	253	Injektion intravenös	1	2,3	9,38 €

Auslagen 8 x Medivitan iV Fertigspritze

Betrag Auslagen 48,37€

Rechnungsbetrag 144.85

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GOÄ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen nicht vorgesehen ist. Der Zahlungspflichtige bestätigt, eine Ausfertigung dieser Honorarvereinbarung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Unterschrift des Patienten

Betrag dankend erhalten am

Unterschrift